

Vnd das diese meine entschuldigung wie vorgeschrieben steet
 ware sey han Ich zu Bekund mein Ingesiegell vnden heran
 thun drucken datum anno domini M. vierhundert xliij feria quar-
 ta Post martini &c.

Num. V.

Commun. ex Copia antiqua.

Wir Bernhart Graue zu Solms vnd wir Dietrich von Yser-
 burg Graue zu Buedingen. Bekennen vnd thun kundt
 als der Hochwurdige in Gott Vatter Fürste vnd Herr
 Herr Dietrich Erzbischoff zu Mentze unser gnadiger lieber Herr
 Solich Feinschafft vnd Zwenracht gewest sein zwuschen dem
 wellgebornen würdigem vndereramen Dhumb Dechant
 vnd Capittell des Dhumb Stiffts zu Mentze vnd dem
 vonn Bingen abn einem vnd dem Edeln Gerhartt Bildgra-
 uen zu Dhau zu Kirburg, Vnd Reingrauen zum Stein abn
 dem Andern Theill zu Eltuill vuff einen Tag durch einen versie-
 gelten Anloß vereingett vnd entscheiden hatt. Das wir obge-
 schriebene Graue Bernhartt vnd Graue Dhieter Als ein ge-
 mein Obermann Inn dem sachen zu vieren Irer beyderseidt
 Freundten der jegliche Parthey zween zu vnuß geben vnd sehen
 sollen vnder die obgl. beyde Partheyen, vnd des also Anzu-
 nemen Auch Pitten sollen, das sie gethan hann Inn demselben
 Anloß geschriebenn statt, das wir Graue Bernhartt vnd Graue
 Dhieter obgl. den obgenanten Partheyen einen Tag vor vnuß
 vnd die vier die von dem obgl. beiden Theillen zu dem sachen
 zu vnuß gegebenenn werdenn bestehenden vnd des vorgl. vnser
 Neuen Reingraue Gerharts ansprachenn umb die grundsach-
 nemblichen von des Zolles zu Geisenheim wegen, vnd der ege-
 nanten Dhumb Dechans vnd Cappittels anttwort daruff ver-
 horenn vnd versuchen ob wir die obgenannten beyde Partheyen
 darumb miteinander guttlich vereinigen mögenn, vnd ob wir
 die guttlicheitt nitt finden möchten, so sollent wir die obgl. bey-
 de